



Hausratversicherung - TOP-VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	<p>1. Mitversichert, als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen</p> <p>2. Insbesondere besteht, zusätzlich zu den über den Vertrag versicherten Gefahren, Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.</p>
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung	<p>1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist, zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>2. Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.</p>
Anpassung der Versicherungssumme	Die Regelung zur Anpassung der Versicherungssumme und Prämie nach § 9 VHB 2012 GVO findet beim Quadratmeter-Modell keine Anwendung.
Anzeigefrist bei Wohnungswechsel	Abweichend von den VHB 2012 GVO gilt eine Meldefrist von 21 Tagen vereinbart.
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer	Mitversichert gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer, wenn diese Ihrem Beruf oder dem Gewerbe dienen. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
Armaturen	Mitversichert ist infolge eines nach VHB 2012 GVO versicherten Leitungswasserschadens der erforderliche Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle bis 500,- €.
Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	Gelten zusätzlich zur Versicherungssumme beim Versicherungssummen-Modell bis zur Versicherungssumme, beim Quadratmeter-Modell bis zur Höchstentschädigungsgrenze mitversichert.
Außenversicherung	In Erweiterung der Bestimmungen zur Außenversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten Zeiträume bis zu zwölf Monaten als vorübergehend. Darüber hinaus wird die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung auf insgesamt max. 25.000,- € erhöht. Die Außenversicherung gilt weltweit.
Außerkräftsetzung und Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit Beitragsbefreiung gilt gleichzeitig für alle VIT – Privatsparten	<p>1. Wenn Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos werden, setzen wir den Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft. Die Außerkräftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>2. Wir gewähren während der Außerkräftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge zu Ihrer Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p> <p>3. Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkräftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt unserer darauf folgenden Anfrage, so endet die Außerkräftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Anderenfalls wird erst mit Zugang Ihrer Mitteilung die Außerkräftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach Nr. 2. vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem Sie bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienschuldige Wiederinkräftsetzung beantragen.</p> <p>4. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkräftsetzung mehr als ein Jahr andauert.</p> <p>5. Bei gebündelten Verträgen gelten die Bestimmungen gleichzeitig für folgende Versicherungen, für die bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge bezahlt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privat-Haftpflichtversicherung nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept einschließlich einer etwa mitversicherten Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept. - Wohngebäudeversicherung für das selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhaus nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept einschließlich einer etwa mitversicherten Gebäude-Glasversicherung. - Unfallversicherung nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept.
Bedingungs-differenzdeckung	Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Hausrat- oder Glasversicherung, und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Hausrat- oder Glasversicherungsvertrag, so besteht eine Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

	<p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Hausrat- oder Glasversicherungsvertrag hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>1. Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Hausrat- oder Glasversicherung.</p> <p>2. Deckung aus bestehenden Hausrat- oder Glasversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>3. Dabei bilden die in der Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Hausrat- oder Glasversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert. Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <p>1. den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>2. den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
Beraubung / Erpressung	Versichert sind auch Schäden durch Beraubung, wenn Sie die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters heranschaffen müssen. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Beruflicher Auslandsaufenthalt	Ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Studium, Praktikum) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt als vorübergehend im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
Best-Leistungsgarantie (sofern vereinbart)	<p>1. Sofern im Versicherungsschein oder im Nachtrag vereinbart gilt: Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Hausratversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird die GVO im Schadenfall</p> <p>a) der Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern, b) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme erweitern, c) Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.</p> <p>Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln, Deckungen auf „All Risk“-Basis oder Einschlüsse, die generell eine Beitragspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Einschluss Fahrraddiebstahl oder Wertsachenerhöhungen fallen nicht darunter. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweist. Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß Abschnitt A § 12 VHB 2012 bleibt unberührt. Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche Assistenzleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen, - aufgrund beruflicher, nebenberuflicher, gewerblicher und landwirtschaftlicher Risiken, - wegen Vorsatz, - weitere Elementargefahren und/oder diesbezügliche Leistungserweiterungen. Weitere Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen, - wegen Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen, - wegen Schäden durch Kriegereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall. <p>2. Teil-Kündigungsmöglichkeit Diese Regelung der „GVO Best-Leistungsgarantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>
Bewachungskosten	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 1 Monat.
Blindgängerschäden	Mitversichert gelten Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Bruchschäden innerhalb des Gebäudes	Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten mitversichert
	1. Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtungen sowie Lüftungs- und Gasrohre.
	2. Bruchschäden durch Frost innerhalb des Gebäudes an Sanitäreinrichtungen- und Installationen sowie Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solaranlagen.
Datenrettungskosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
	2. Ausschlüsse
	a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
	aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien)
	bb) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.	
Diebstahl am Arbeitsplatz	1. Entschädigung wird auch für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund der beruflichen Tätigkeit vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
	2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee).
	3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadenfall 500,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 250,- € begrenzt.
Diebstahl auf dem Grundstück	1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte, Garteninventar, Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren), Kinderwagen und Roll- und Krankenfahrstühle, Go-Karts, Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher und Mähroboter), sonstige Spielfahrzeuge (außer zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge über 6 km/h) sowie Alarm- / Sicherungsanlagen, Markisen und Antennenanlagen sowie bei Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befanden.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,-€, b) beim Versicherungssummen-Modell auf 2,5 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
	3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Diebstahl aus dem Kranken-, Kur- und Reha-Zimmer	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
	2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee).
	3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadenfall 1.000,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 250,- € begrenzt.
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn Ihnen versicherte Sachen aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden.
	2. Keine Entschädigung leisten wir (mit Ausnahme von Bargeld bis 250,-€) für Wertsachen gemäß § 13.1 a) VHB 2012 GVO.
	3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 150,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummen-Modell auf 15 % der Versicherungssumme, sowie jeweils max. auf 20.000,- € begrenzt.
Diebstahl innerhalb Gebäuden und im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, sofern dieser a) innerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsortes b) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück stattfindet.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € je Versicherungsfall begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13.1 a) VHB 2012 GVO mit Ausnahme von Bargeld bis 250,- €.
Diebstahl von Jagdwaffen und -Optik	1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl oder Verlust für Sachen, die zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn diese sich zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befanden. Versichert gelten hierbei ausschließlich Waffen und Jagdoptik.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 10.000,- begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
	3. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je Gut in Höhe von € 250,-

Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen und Gehhilfe	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für die Entwendung von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Prothesen, auch wenn dieser außerhalb des Versicherungsortes stattfindet.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme sowie jeweils maximal 1.500,- € begrenzt.
	3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Einbruch über nicht versicherte Räume	In Erweiterung der VHB 2012 GVO gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird, und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.
Elementarschäden	1. Für Elementarschäden beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- €, höchstens jedoch 5.000,- €.
	2. Kündigung a) Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. b) Kündigen wir, so können Sie den Hausratvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
	3. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages Mit Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.
Entschädigung bei technischem Fortschritt	Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, entschädigen wir den technischen Fortschritt der versicherten Sache mit. Wir leisten in diesem Fall über den Ersatz eines Gerätes bzw. einer Anlage gleicher Art und Güte hinaus Entschädigung mit den zum Zeitpunkt des Schadenseintritts üblichen Standardmerkmalen. Die Entschädigung ist pro versicherter Sache insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.
Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld	Diese Klausel ersetzt beim Quadratmetermodell die entsprechenden Bestimmungen für Wertsachen in den VHB 2012 der GVO.
	1. Wertsachen sind
	a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
	b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
	c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
	d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
	e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
	2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000,- € begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Entschädigung für Bargeld ist auf 10.000,- € begrenzt.
	3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf
	a) 2.500,- € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen
	b) 10.000,- € insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1b.
c) 30.000,- € insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1c.	
Erweiterung der Sturm-/ Hagelversicherung	1. Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten versicherte Sachen nach bei plötzlich eintretenden Sturmereignissen auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert. Der Versicherungsschutz für diese Sachen ist je Schadenfall auf 10.000,- € begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 100,- € je Schadenfall vereinbart. Die Klausel „Verzicht auf Mindestwindstärke“ bleibt hierbei ausgeschlossen.
	2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Fahrraddiebstahl	1. Für Fahrräder - sowie Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht - inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn Sie nachweislich das Fahrrad und den Fahrradanhänger zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert hatten. Für die mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad bzw. dem Fahrradanhänger weggenommen wurden.

	<p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,- €</p> <p>b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere prozentuale Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p> <p>3. Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad / Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad / Fahrradanhänger verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.</p> <p>4. Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger sind von Ihnen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.</p> <p>5. Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis darüber erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leistungsfrei sein.</p> <p>6. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Fahrzeuganprall	<p>1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Luft-, Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.</p>
Grobe Fahrlässigkeit	<p>1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Handelsware und Musterkollektionen	Handelsware und Musterkollektionen sind bis 10.000,- € mitversichert.
Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks	Abweichend von VHB 2012 GVO gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
Hausrat in Kraftfahrzeugen	<p>1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend - außerhalb der Wohnung - in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen, nicht aber Wohnmobilen, Wohnwagen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr (auch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen) im Sinne dieses Vertrages zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>2. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen gilt folgende Einschränkung: Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Notebooks, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sachen von außen nicht einsehbar/erkennbar waren.</p> <p>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.500,- €,</p> <p>b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p> <p>4. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Sommerhäusern	<p>1. Mitversichert als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt Ihr Hausrat in Lauben, Wochenend- und Sommerhäusern, sofern diese als Risikoort im Antrag angegeben wurden.</p> <p>2. Die Entschädigung ist auf 2.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.</p>
Haustierunterbringung	<p>Die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere werden erstattet, wenn Sie Ihre Tiere z.B. im Pflegeheim unterbringen müssen, weil</p> <p>a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,</p> <p>b) Sie durch Unfall oder Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind und für Sie damit eine Tierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Ableben des Versicherungsnehmers.</p>

Hotelkosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und nachweisbaren Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung für Sie unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.
	3. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 200,- € begrenzt.
In das Gebäude eingefügte Sachen	1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
	2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.
Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen/ Bedingungsgarantie	1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
	2. Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 02/2010 – abweichen.
Kinderbetreuung im Notfall	Eine Kinderbetreuung im Notfall liegt vor, wenn Sie Ihr Kind (auch Adoptiv- und Pflegekinder) z.B. bei einer Tagesmutter oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung unterbringen müssen, weil
	a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,
	b) Sie durch Unfall oder Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind und für Sie damit eine Kinderbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Ableben des Versicherungsnehmers. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.
Kosten für die Reparatur von Gebäudebeschädigungen bei Fehlalarm durch Rauchmelder oder Notrufe	Veranlasste der Alarm eines in Ihrer Wohnung installierten, VdS-anerkannten Rauch- oder Gaswarnmelders Rettungskräfte, sich gewaltsam Zugang zur Wohnung zu verschaffen, übernehmen wir Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die hierdurch im Bereich der Wohnung und an Gemeinschaftstüren entstanden auch, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch- bzw. Gaswarnmelders ausgelöst wurde und somit kein Versicherungsfall vorliegt.
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen	Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört wurden oder abhanden gekommen sind. Die Entschädigung ist auf 250,- € je Versicherungsfall begrenzt.
Kosten für provisorische Maßnahmen	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
Kostenpauschale	Ab einer Entschädigung von 10.000,- € erstatten wir Ihnen nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250,- €.
Kraftfahrzeug-Zubehör	1. Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommer- / Winterreifen ggf. mit Felgen, sowie Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen und Fahrradträger als versicherter Hausrat.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- € begrenzt.
Kühl- und Gefriergut	1. Wir ersetzen auch Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge unvorhergesehener Unterbrechung der Energiezufuhr.
	2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht wurden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.
Kundenschließfächer	1. Mitversichert ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).
	2. Die Entschädigung ist beim Versicherungssummen-Modell je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert. Beim Quadratmeter-Modell ist die Entschädigungsgrenze bis 100.000,- € begrenzt. Ein bestehender anderweitiger Versicherungsschutz ist auf die Entschädigungsgrenze anzurechnen.
Miet- / Ersatzgeräte	1. Wir erstatten die notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, wenn Ihre eigenen Geräte durch einen versicherten Schaden beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden kamen und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.
Mindestsicherung	Als vertragliche Obliegenheit gelten folgende Mindestsicherungen:
	1. Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren sowie Kelleraußentüren müssen mit einem Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar und Schließzylinder bündig mit der Tür) oder ein Zuhaltungsschloss mit mindestens 6 Zuhaltungen gesichert sein.
	2. Die Mindestsicherungen unter Ziff. 1 gelten auch für Kellerräume und -abteile in einen Mehrfamilienhaus, die keine Verbindung zur versicherten Wohnung haben.
	3. Verletzt der VN die Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B § 8 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Mindestwindstärke	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO wird auf die Voraussetzung des Vorliegens der Windstärke 8 verzichtet. Versichert sind hierbei ausschließlich Schäden durch Luftbewegungen, die wetterbedingt sind (nicht z.B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug). Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden nur innerhalb von Gebäuden.</p> <p>2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Mitversicherung Hausrat Kinder bei Haushaltsgründung	<p>1. Sofern Ihre Kinder (auch Adoptivkinder oder die Kinder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebendes Partners) erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert.</p> <p>2. Die Entschädigung ist begrenzt auf 20.000,- €.</p>
Nässeschäden	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO sind durch Einwirkung von</p> <p>a) Zimmerbrunnen-, Wassersäulenwasser und</p> <p>b) Regen-, Reinigungs-, Plansch- und Schmelzwasser sowie Schnee oder Eis entstandene Schäden an den versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb des versicherten Räume befinden, mitversichert.</p> <p>2. Die Entschädigung ist</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell auf 15,- € je qm Wohnfläche,</p> <p>b) beim Versicherungssummenmodell auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.</p> <p>3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100,- € gekürzt.</p>
Nutzwärmeschäden	<p>Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.</p>
Psychologische Betreuung	<p>Benötigen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalles eine psychologische Betreuung übernehmen wir die entstehenden Kosten bis max. 1.000,- €, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p>
Rauch-, Ruß- und Schmorschäden	<p>Abweichend von VHB 2012 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 sind Rauch-, Ruß- und Schmorschäden mitversichert, auch wenn die Voraussetzungen nach VHB 2012 Abschnitt „A“ § 2 nicht erfüllt sind. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches, Rußes oder Schmorens beruhen.</p>
Rückreise aus dem Urlaub	<p>1. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadensort reisen. Ersetzt werden in diesem Fall auch entsprechende Fahrtmehrkosten für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Die Entschädigung ist</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell auf 50,- € je qm Wohnfläche,</p> <p>b) beim Versicherungssummenmodell auf 5 % der Versicherungssumme, begrenzt.</p> <p>3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt.</p> <p>4. Als Urlaubs- oder Dienstreisereise gilt jede von Ihnen veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.</p> <p>6. Sie sind verpflichtet, vor der Reise an den Schadensort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.</p>
Rückstau/ Pumpenausfall Drainage	<p>1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäß funktionierende Rückstauklappe vorhanden ist.</p> <p>2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.</p> <p>3. In Erweiterung zu Ziffer 1 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen und dadurch Entwässerungsschächte überlaufen.</p>
Sachverständigenkosten	<p>Der Versicherer ersetzt bei Schäden mit einem Gesamtschadenaufwand von mehr als 10.000,- € neben den von ihm veranlassten Sachverständigenkosten auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten neutralen Sachverständigen bis zu einer Höhe von 5.000,- €.</p>
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	<p>1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern Ihnen diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen abhanden kamen.</p> <p>2. Wir entschädigen Ihnen den vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Betrag, maximal 1.000,- € je Versicherungsfall.</p>

Schlossänderungskosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
	2. Als Versicherungsfall gilt darüber hinaus das Abhandenkommen der Schlüssel und dergleichen durch einfachen Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 300,- € je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.
	3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Sengschäden	Versichert sind auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
Sportausrüstung außerhalb der Wohnung	Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, der Ausübung einer Sportart dienen und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.
Subsidiarität	Der Versicherungsschutz für Schäden einschließlich der Kosten, für die bereits Deckung aus einer anderen Sachversicherung (z.B. Gebäudeversicherung, Glasbruchversicherung, Schutzbrief) besteht, gilt bis zur Höhe der Überschneidung nachrangig. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, wem er den Schaden anzeigt.
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1. Versichert sind auch Telefonkosten (nur Festnetz), die nach einem Einbruchdiebstahl im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in die versicherte Wohnung durch einen Täter entstanden sind und die das Telekommunikationsunternehmen in Rechnung stellt.
Tierarztkosten	1. Soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigeführt wird, ersetzt der Versicherer Ihnen die Kosten der tierärztlichen Behandlung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.
Transport- und Lagerkosten	1. Abweichend von A § 8 d) VHB 2012 GVO werden Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.
Trickdiebstahl am Versicherungsort	Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zur Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme sowie jeweils maximal 1.000,- € begrenzt.
Überschallknall	Versichert sind auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.
Überspannung	In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung	Sofern nach einem entschädigungspflichtigen Schaden die Wohnung dauernd unbewohnbar ist, ersetzen wir Ihnen etwaig anfallende Umzugskosten.
Unbemannte Flugkörper	Wir leisten Entschädigung auch für Schäden durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers.
Unbenannte Gefahren	1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden.
	Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
	a) Schäden, die im Rahmen einer Feuer, Leitungswasser, Sturm-/ Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämienpflichtige Klausueleinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;
	b) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben;
	c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten;
	d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
	e) Ansprüche auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, wobei die Entschädigungsleistung auf 10.000,- € begrenzt ist;
f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope. Dies gilt nur für natürliche radioaktive Isotope und nicht für nuklearen Abfall oder nuklearen Brennstoff;	

	g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
	h) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen;
	i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen;
	j) Schäden durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
	k) Schäden an versicherten Sachen durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;
	l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
	m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, Mitversichert sind jedoch Schäden durch Rohrbruch;
	n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
	o) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall;
	p) Schäden durch Sturmflut;
	q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
	r) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem;
	s) Schäden durch Eindringen von Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außen-türen oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
	t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm / Hagel;
	u) Schäden die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
	v) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
	w) Schäden durch Haustiere, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses.
	2. Schadenereignis Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.
	3. Besondere Kündigungsfrist Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für die erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Kündigen wir, so gebührt uns der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
	4. Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 500,- € als vereinbart.
Unselbstständiger Hausstand während Bundesfreiwilligendienst oder Ausbildung	Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Aussenversicherung, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
Unterversicherungsverzicht (für Kleinschäden)	1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „A“ §12 Nr. 5 VHB 2008 GVO keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit dies im Antrag angegeben und im Versicherungsschein dokumentiert ist. 2. Auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis 3.000,- € verzichtet.
Vandalismus nach Einschleichen	Mitversichert gelten Vandalismusschäden auch, wenn der Täter sich in den Versicherungsort eingeschlichen hat.
Vandalismus nach Raub	Mitversichert sind auch versicherte Sachen, die durch Vandalismus nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.

Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug (Phishing)	a) Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails, Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.
	b) Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 500,- € und je Versicherungsjahr auf 1.000,- € begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.
	c) Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass
	aa) Ihr PC aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.
	bb) die PIN/TANs nicht auf Ihrem PC-System gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.
	cc) Sie den Betrug unverzüglich Ihrer Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt haben. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, sind wir unter den B § 16 VHB 2012 GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
	d) Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/ oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.
Verpuffungsschäden	Wir leisten Ersatz für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
Versehensklausel	Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.
Versicherte Kosten	Versicherte Kosten werden a) beim Quadratmeter-Modell im Schadenfall bis 10 % über die Sachsubstanz hinaus ersetzt. b) beim Versicherungssummen-Modell bis 30 % über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
Versicherungswechsel	Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung	Bei Aufstellung von Gerüsten am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, verzichten wir auf die Anzeige der Einrüstung.
Vorsorgebetrag	In Erweiterung der VHB 2012 GVO erhöht sich a) beim Quadratmeter-Modell der Vorsorgebetrag auf 20,- € je qm Wohnfläche. b) beim Versicherungssummen-Modell der Vorsorgebetrag auf 20 % der Versicherungssumme.
Vorübergehendes Unbewohnt sein	Abweichend von den VHB GVO 2012 gilt eine Frist von 180 Tagen vereinbart.
Wasserverlust	Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Schadens durch die versicherte Gefahr Leitungswasser im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht	1. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung bei Quadratmeter-Modell Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl gemäß Nr. 2 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als die tatsächlichen Verhältnisse (Unterversicherung), so wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.

	<p>2. Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:</p> <p>a) Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Auf die Einbeziehung der Kellerfläche in die Wohnflächenberechnung kann beim Versicherungssummenmodell verzichtet werden, wenn der vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche um 10% erhöht wird. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebauten Räume. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.</p> <p>b) Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbe- bzw. Gewerbe- bzw. gewerblich genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebauten Räume.</p> <p>c) Abweichend von den VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet.</p> <p>3. Versehensklausel Unterversicherung Abweichend von § 12 VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 % von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.</p>
--	--